



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

In der aktuellen Sonderausgabe möchten wir Sie über die genehmigten und geplanten Maßnahmen informieren, die bisher von den relevanten Standorten für die Verbreitung von COVID-19 vorbereitet wurden.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

Inhalt

Inhalt	1
Quellen aktuellen Informationen über COVID-19.....	2
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir laden Sie zum Webinar ein.....	3

Veranstaltungen Rückblick	3
Recht und Legislative	5
Sonstiges.....	9

→ Quellen aktuellen Informationen über COVID-19

Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Slowakisch
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik [HIER](#)

Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Deutsch
Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten [HIER](#)
Bundesministerium Inneres [HIER](#)

Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 in der Slowakei auf Deutsch
WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich) - Coronavirus: - weitere Informationen finden Sie [HIER](#)
Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten [HIER](#)

Aktuelle wirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 in der Slowakei auf Slowakisch
Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik [HIER](#)

Aktuelle wirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Deutsch
Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort [HIER](#)

Sommerfest geplant auf 18.6.2020 im Lozorno wird verlegt



Infolge der aktuellen Situation und laut Regierungserlass der Slowakischen Republik und den Empfehlungen des Gesundheitsamtes ist die Organisation der Veranstaltungen verboten. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird sich die Situation nicht in kommenden Wochen ändern und aus diesem Grund und damit verbundenen Risiken wird das traditionelle Sommerfest im geplanten Termin, trotz unserer Hoffnung, dieses Jahr nicht stattfinden können. Mit Hinsicht auf die ökonomische

Lage hat der Vorstand der Slowakisch-österreichischen Handelskammer entschieden das klassische Sommerfest-Konzept auf das Jahr 2021 (Juni) zu verschieben wobei wir das für dieses Jahr angenommene Konzept behalten können. Gleichzeitig kann noch dieses Jahr unser Sommerfest, wenn es zu einer Lockerung der Situation kommt, durch ein eventuelles Winter Fest-Gala Diner im 3. Oder 4. Quartal 2020 nach der aktuellen Lage ersetzt werden.

→ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

GASTROM, s.r.o.

Lebensmittelindustrie, Handel



[mehr](#)

Medirex, a.s.

Sonstiges



[mehr](#)

→ Wir laden Sie zum Webinar ein

Während der Vorträge haben Sie die Möglichkeit mit Hilfe von Youtube chat Fragen zu stellen. Um diese Funktionalität zu aktivieren brauchen Sie als User in der Youtubepattform registriert sein. Ihre Fragen werden nach einzelnen Präsentationen beantwortet.

04.05.2020 o 10:00 hod Webinar – Englisch

Bankmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 [mehr](#)



07.05.2020 o 10:00 hod Webinar – Slowakisch

Pendler – Auswirkung von COVID-19 auf die grenzüberschreitende Bewegung von Personen zur Arbeit [mehr](#)



13.05.2020 o 9:30 hod Webinar – Englisch

Was macht Sie zum erfolgreichen Unternehmer in einem interkulturellen Umfeld? mehr

→ Veranstaltungen Rückblick

16.4.2020 um 10:00 Uhr

Webinar - Deutsch Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf arbeitsrechtliche Verhältnisse - Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber [mehr](#)



17.4.2020 um 9:00 Uhr

Webinar - Slowakisch Aktuelle Änderungen im Arbeitsrecht, die die Situation von COVID19 und die Besteuerung von Arbeitnehmern widerspiegeln [mehr](#)



21.4.2020 um 9:00 Uhr

Webinar - Slowakisch Die Prioritäten des HR Management in der Krise und danach [mehr](#)



23.4.2020 um 9:00 Uhr

Webinar - Slowakisch Die Erfahrung und Weisheit von SENIOR MANAGERS in Krisenzeiten nutzen [mehr](#)



30.4.2020 um 9:30 Uhr

Webinar - Slowakisch Unerwartetes Problem mit Geld, Kunden, Lieferanten als Folge COVID-19?



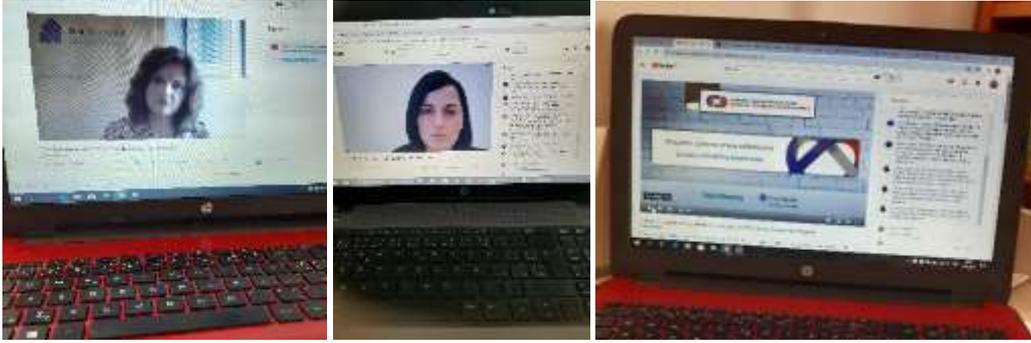
 für Kinder:

16.4.2020 um 15:30 Uhr

Cyber4Kids - Teil 3. – Manchmal ist lügen OK - was sind personenbezogene Daten? [mehr](#)

17.4.2020 um 15:30 Uhr

Cyber4Kids - Teil 4. – Hacker und ihre Hacks [mehr](#)



Die Krise ist für den Manager eine Arena

Am Donnerstag 23.4. veranstalteten die professionellen Coachs – Mitglieder der International Coach Federation **Dagmar Kéryová**, **Boris Dobiš** und die gegenwärtige Präsidentin der slowakischen ICF-Niederlassung **Zora Inka Grohoľová** ein Online-Webinar für die Mitglieder der slowakisch-österreichischen, schwedischen, italienischen und niederländischen Handelskammern.

Das Thema war die Nutzung der Weisheit und der Erfahrungen von Seniormanagern in der gegenwärtigen Krise. Das Webinar wurde in der Form einer moderierten Diskussion mit interessanten Gästen aus verschiedenen Gebieten – Medien, Bankwesen, Automobilindustrie und Automobilhandel geführt.

Die Gäste waren:

- **Vladimír Šošovička**, Vorstandsmitglied der ČSOB Versicherungsanstalt, in der Krisen- und Nachkrisenzeit (2008 und später) Generaldirektor bei ČSOB Asset Management und ČSOB DSS (Investitions- und Rentenfonds)
- **Július Šabo**, in der Krisenzeit 2008 Exekutivdirektor, Motor-Car Bratislava, gegenwärtiger Geschäftsführer bei Mercedes-Benz (Panónska cesta, Bratislava)
- Eva Babitzová, in der Krisenzeit 2008 Direktorin des Radios Expres
- Dagmar Wittgrüberová, in 2008 Leiterin der Abteilung der Mitarbeiterentwicklung bei Volkswagen Slovakia, heute Leiterin der Abteilung Gesundheitsmanagement / Sicherheit der Arbeitsbedingungen und Schlüsselmitglied des Krisenteams bei VW SK
- Michal Melich, in 2008 Referent der Detektivdienst bei Volkswagen Slovakia, gegenwärtiger Leiter der Sicherheit bei VW SK, Country Security Manager Volkswagen Group in der Slowakei und Leiter des Krisenteams bei VW SK

Die Teilnehmer des Webinar schätzten insbesondere die inspirative Debatte und den praktischen Erfahrungsaustausch, interessante Gäste und die Themenaktualität in der heutigen Zeit.

In dem ersten Teil des Vortrags erklärte die Coachin Dagmar Kéryová den Unterschied zwischen der gewöhnlichen Zuwachsänderung und der Transformationsänderung. Bei einer kleinen Änderung kann ich mir vorstellen, wohin wir gehen, wir haben ein ziemlich genau beschriebenes Ziel, aber bei der Transformation müssen wir alles Alte und nichtfunktionierende loslassen – **in den Worten unseres Gastes „in einen Eimer werfen“**, ohne zu wissen, wie das Neue aussehen wird. Das Geschäftsmodell auf einer sauberen Oberfläche zu bauen, Prozesse innerhalb des Unternehmens, sich auf die Effizienz und die Änderungen zu konzentrieren, die aufgrund des konstanten Wachstums bisher nicht erreicht wurden – auch das waren Erfahrungen, die in den Jahren 2008 und 2009 geholfen haben.

Darüber hinaus betonten die Gäste die ständige Notwendigkeit mit ihrem Team zu kommunizieren, nach neuen Lösungen zu suchen – wenn auch nicht vollständig perfekten – und ihre schnelle Anwendung in Praxis.

Boris Dobiš, ein erfahrener Coach mit langjähriger Erfahrung im Vertriebsmanagement, sprach über die Nutzungsmöglichkeiten von Coaching in der Krisenzeit unter Berücksichtigung der emotionalen Erfahrung ihrer verschiedenen Phasen durch die Leader selbst, sowie durch Menschen in ihrem beruflichen und privaten Umfeld. In der anschließenden Diskussion betonten die anwesenden Gäste die Fähigkeit des Leaders seine Umgebung zuzuhören, die Emotionen und ihren Ausdruck in sich selbst und in den Mitgliedern ihres Teams zu bemerken und sich bei der Arbeit auf nützliche Rituale, eine positive Einstellung und einen Fokus auf die Zukunft – ihre Vision – zu stützen.

Im letzten Teil konzentrierte sich Coachin Zora **Inka Groholová auf die persönliche und kommunikative Seite von Führungskräften in der Krisenzeit. Sie sprach mit den Gästen über die Wahrnehmung des Leaders, das Bedürfnis nach Stabilität bei der Teamführung, die Nützlichkeit der Zusammenarbeit mit einem Coach und über die Möglichkeit, die gerade die Führungskräfte in Krisenzeiten haben um ihr volles Potenzial auszuschöpfen oder sogar die Grenzen ihrer Fähigkeiten zu überschreiten.**

Die Teilnehmer schätzten die spezifischen Inspirationen und Visionen, wie eine solche Veränderung zu überwinden ist. Das Thema der Potenzialnutzung von Seniormanagern ist auch für weitere Fortsetzung aktuell, wie 97% der Teilnehmer an der Abschlussumfrage angaben.

Recht und Legislative

NAVIKAP Neuerungen im slowakischen Arbeitsrecht aufgrund der Pandemie COVID-19

Der slowakische Gesetzgeber hat als Reaktion auf die Pandemie COVID-19 mehrere Änderungen des Arbeitsgesetzbuches¹ mit Wirkung vom 4. April 2020 beschlossen. Genauso wie in Österreich zielen die neuen arbeitsrechtlichen Regeln in der Slowakei auf die Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen ab (zB Kurzarbeit). Arbeitgeber sollen ferner die Möglichkeit erhalten, die Organisation der Arbeit flexibler zu gestalten.²

Die neuen Bestimmungen gelten in Zeiten einer außerordentlichen Situation, des Notstandes oder des Ausnahmezustandes sowie zwei Monate lang nach deren Widerruf. Sie sind daher auch gegenwärtig anwendbar, da die slowakische Regierung den Notstand ausgerufen hat.

Die neuen Regeln führen ua. Folgendes ein:

- die Möglichkeit des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer die Dienstverrichtung in der Form von Home-Office anzuordnen;

¹ Arbeitsgesetzbuch Nr. 311/2001 Gesetzessammlung idgF [Zákon č. 311/2001 Z. z. Zákonník práce v znení neskorších predpisov a ktorým sa dopĺňajú niektoré zákony].

² Allgemeiner Teil des erläuternden Berichts zum Gesetz Nr. 66/2020 Gesetzessammlung, womit das Arbeitsgesetzbuch Nr. 311/2001 Gesetzessammlung ergänzt wird [Pozri všeobecnú časť dôvodovej správy k zákonu č. 66/2020 Z. z., ktorým sa dopĺňa zákon č. 311/2001 Z. z. Zákonník práce v znení neskorších predpisov a ktorým sa dopĺňajú niektoré zákony].

- die Pflicht des Arbeitgebers, die Abwesenheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz während einer wichtigen persönlichen Verhinderung auf Seiten des Arbeitnehmers zu entschuldigen, die in einer Quarantänemaßnahme oder Isolation besteht; dem Arbeitnehmer gebührt für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung.

Weitere unten näher dargestellten Änderungen betreffen die Anordnung des Urlaubsverbrauchs und die Entgeltfortzahlung im Fall der Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit des Arbeitgebers.

1. Anordnung des Urlaubsverbrauchs

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer den Verbrauch von Urlaub anordnen:

- mindestens sieben Tage im Voraus, oder
- mindestens zwei Tage im Voraus, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub im letzten Kalenderjahr aus besonderen Gründen nicht verbrauchen konnte.

Der Urlaubsverbrauch kann mit Zustimmung des Arbeitnehmers auch kürzer im Voraus angeordnet werden. Jener Urlaub, der auf diese Weise ununterbrochen verbraucht wird, hat grundsätzlich mindestens zwei Woche zu dauern. Der Arbeitgeber kann mit seinen Arbeitnehmern auch eine andere Vereinbarung treffen.

Die Anordnung des Urlaubsverbrauchs muss für den Arbeitgeber jedoch nicht immer vorteilhaft sein, da er dem Arbeitnehmer in diesem Zeitraum das Entgelt idH von 100% seines Durchschnittsverdienstes fortzuzahlen hat. Da der Durchschnittsverdienst auf Basis des vorangegangenen Kalendervierteljahres ermittelt wird, wird darin eine allfällige spätere Gehaltsreduktion wegen der Verbreitung des Coronavirus nicht berücksichtigt.

2. Entgeltfortzahlung bei Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit des Arbeitgebers

Nach den neuen Regeln gelten folgende Situationen als Verhinderung auf Seiten des Arbeitgebers, wobei das Entgelt des Arbeitnehmers idH von 80% seines Durchschnittsverdienstes fortzuzahlen ist, mindestens jedoch idH des Mindestgehalts:

- Der Staat verbietet direkt oder schränkt ganz oder teilweise den Betrieb bestimmte Geschäfte, Restaurants oder anderer Unternehmen für die Öffentlichkeit auf Basis einer behördlichen Entscheidung ein (zB mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkrankungen zu verhindern).
- Der Arbeitgeber hat aufgrund der Erklärung einer außerordentlichen Situation, des Notstandes oder des Ausnahmezustandes seine Tätigkeit einzustellen oder einzuschränken (zB wegen eines geringeren Auftragsvolumens).

3. Wirtschaftliche Maßnahmen der slowakischen Regierung zur Unterstützung von Arbeitgebern

Zum Zwecke der Verringerung von Folgen der Pandemie COVID-19 hat der Staat auch mehrere Maßnahmen als finanzielle Unterstützung von Arbeitgebern verabschiedet. Arbeitgeber können einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Entgeltfortzahlung von Arbeitnehmern beantragen, wenn Arbeitgeber aufgrund der Folgen der Pandemie COVID-19 ihre Tätigkeit unterbrechen oder einschränken mussten. Der Antrag auf Beitragszahlung ist ausschließlich elektronisch über die Webseite www.pomahameludom.sk³ zu stellen.

Arbeitgeber können von folgenden zwei Maßnahmen profitieren:

³ Die Webseite wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik betrieben und ist nur in der slowakischen Sprache verfügbar.

- (1) Maßnahmen für Arbeitgeber, die ihre Betriebsstätten schließen oder die ihren Betrieb aufgrund der Entscheidung des slowakischen Amtes für die öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik einschränken mussten:
- Voraussetzung: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer keine Arbeit aufgrund einer Verhinderung auf Seiten des Arbeitgebers (dh Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeit) zuweisen;
 - Höhe des finanziellen Beitrags: Fortzahlung des Entgeltes des Arbeitnehmers idH von 80% seines Durchschnittsverdienstes, höchstens idH von EUR 1.100,--.
- (2) Maßnahmen für Arbeitgeber, die Arbeitsplätze auch im Falle der Unterbrechung oder Einschränkung ihrer Tätigkeit während der erklärten außerordentlichen Situation beibehalten (Kurzarbeit):
- Voraussetzung: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer keine Arbeit aufgrund einer Verhinderung auf Seiten des Arbeitgebers (dh Unterbrechung oder Einschränkung der Tätigkeit) zuweisen;
 - Höhe des finanziellen Beitrags (Der Arbeitgeber darf nur eine der folgenden Möglichkeiten für den gesamten Zeitraum der Beitragsgewährung wählen):
 - (i) Fortzahlung des Entgeltes des Arbeitnehmers idH von 80% seines Durchschnittsverdienstes, höchstens idH von EUR 880,--;
 - (ii) Pauschaler Beitrag zur Bezahlung eines Entgeltteiles für jeden Arbeitnehmer in Abhängigkeit vom konkreten Umsatzrückgang (im Vergleich mit demselben Zeitraum im Jahr 2019 bzw im Vergleich mit dem Durchschnittsumsatz im Jahr 2019):
 - im März 2020: Umsatzrückgang von mind. 10%, Höhe des finanziellen Beitrags von EUR 90,-- bis EUR 270,--;
 - im April 2020: Umsatzrückgang von mind. 20%, Höhe des finanziellen Beitrags von EUR 180,- bis EUR 540,--.

Mgr. Filip Krajčovič, LL.M., Rechtsanwalt und Geschäftsführer von NAVIKAP s. r. o.

Dr. Ľubica Stelzer Páleníková, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin von NAVIKAP s. r. o.



➤ Das Gesetz Nr. 46/2020 GBI, mit dem sich ändert und ergänzt das Gesetz Nr. 461/2003 GBI. über Sozialversicherung in der Fassung späterer Vorschriften und zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze

Den Anspruch auf die 13. Rente und das Recht auf seine Zahlung hat der Versicherte, der im November des Kalenderjahres den Anspruch auf Zahlung der Altersrente, der frühen Altersrente, der Invalidenrente, der Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente oder Sozialrente, hat.

Die Summe der 13. Rente entspricht der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Betrags der zuständiger Rentenabgabe ausgewiesener von der Sozialversicherungsanstalt zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorgeht, in dem die Summe der 13. Rente festgelegt wird

- eine Invalidenrente, die aufgrund mehr als von 70% Absinken der Erwerbsfähigkeit zugesprochen wird, die Invalidenrente nach § 266 und eine Sozialrente ist die Invalidenrente, die aufgrund mehr als von 70% Absinken der Erwerbstätigkeit zugesprochen wird
- eine Invalidenrente anerkannt aufgrund von Absinken der Erwerbsfähigkeit am meisten von 70% ist die Invalidenrente, die aufgrund einer Verringerung der Fähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit am meisten von 70% gewährt wird.

Die Summe der 13. Rente des Versicherten, deren Höhe der Rentenleistung unter Berücksichtigung auf den Zeitraum festgestellt wurde

- der Versicherung, die im Ausland nach einer Sonderregelung oder einem internationalen Abkommen erworben wurde, ist eine Quote des durchschnittlichen monatlichen Betrags der betreffenden Rentenabgabe nach dem Absatz 1, die der Quote entspricht, in der die Gewährung einer Teilrente nach den Bestimmungen der Slowakischen Republik zuerkannt wurde
- bei der Dienstausbildung des Polizeibeamten und des Berufssoldaten, die nach einer Sonderregelung den Anspruch auf eine Dienstrente nach absonderlicher Vorschrift bedingt, wird als Produkt aus dem durchschnittlichen monatlichen Betrag der betreffenden Rentenleistung nach Absatz 1 und dem Koeffizienten festgesetzt als der Anteil von Jahresanzahl der Rentenversicherung nach diesem Gesetz ohne Berücksichtigung der Dienstzeit eines Polizeibeamten und eines Berufssoldaten, der nicht in dem Umfang erworben wurden, in dem ein Anspruch auf eine Altersrente besteht, und der Anzahl der Jahre der Rentenversicherung nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung der Dienstzeit eines Polizisten und eines Berufssoldaten.

Bei der Anspruchskonkurrenz auf zwei oder mehrere 13. Renten nach diesem Gesetz oder bei Überschneidungen der Ansprüche auf zwei oder mehrere 13. Renten nach diesem Gesetz und nach einer Sonderregelung wird nur eine 13. Rente ausbezahlt, nämlich die mit dem höchsten Betrag.

Das Gesetz trat in Kraft am 01.04.2020

- Das Gesetz Nr.63/2020 GBl mit dem sich ändert und ergänzt das Gesetz Nr. 461/2003 GBl. über Sozialversicherungen in der Fassung späterer Vorschriften und zur Ergänzung und Änderung einiger Gesetze

"Übergangsbestimmungen während der Dauer der Sondersituation, des Notfalls oder des Ausnahmezustandes erklärten im Zusammenhang mit Erkrankungen der COVID-19

Dem Mitarbeiter, der zur Zeitdauer der Gefahrensituation, des Notfalls oder des außergewöhnlichen Ausnahmezustandes, erklärten im Zusammenhang mit Erkrankungen der COVID-19 (im folgenden nur "Notfall") vorübergehend als arbeitsunfähig, aufgrund der Verordnung der Quarantäne oder Isolierung anerkannt wurde, entsteht der Anspruch aufs Krankengeld ab dem ersten Tag der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.

Die Höhe des Krankenbezuges des obligatorisch krankenversicherten Freiberuflers und freiwillig krankenversicherten Freiberufler, der zum Zeitpunkt der Dauer der Notsituation vorübergehend arbeitsunfähig aufgrund der Verordnung der Quarantäne oder Isolierung anerkannt wurde, ist 55 % der täglichen Bemessungsgrundlage

In der Zeit der Notsituation entsteht der Anspruch aufs Betreuungsbeitrag ab dem ersten Tag der Notwendigkeit der persönlichen und ganztägiger Behandlung, oder persönlicher und ganztägiger Betreuung und er endet mit dem Datum der Beendigung des Bedürfnisses der persönlichen und ganztägiger Behandlung, oder der persönlichen und ganztägigen Betreuung, wenn die versicherte Person

- persönlich und ganztägig ein Kind bis zum vollgeendeten sechzehnten Lebensjahr behandelt, dessen Gesundheitszustand nach der Bestätigung des Arztes unbedingt die Pflege durch eine andere natürliche Person erfordert,
- oder sie pflegt einen Verwandten in direkter Linie, Geschwister, Ehemann, Ehefrau oder Eltern des Mannes oder der Frau, wenn die Einrichtung der sozialen Dienste, in denen einer solchen Person der soziale Dienst in einer Ambulante, - oder Aufenthaltsform geleistet wird, nach der Entscheidung der zuständigen Behörden abgeschlossen, bzw. in dem die Quarantänemaßnahmen angeordnet wurde

- Betreuungsgeld wird nur einmal und nur einem Versicherten ausbezahlt

Der Versicherte, dem das Betreuungsgeld zuerkannt wurde, ist er verpflichtet, zum Ende des Kalendermonats, den Anspruch auf die Zahlung des Betreuungsgeldes mit einer Ehrenerklärung, die besagt, an welchen Tagen er das Kind oder die natürliche Person persönlich und ganztägig behandelte, zu bescheinigen.

Der Mitarbeiter, der pflegepflichtversicherte und rentenpflichtversicherte Freiberufler, die freiwillig pflegeversicherte Person, die freiwillig rentenversicherte Person und die freiwillig arbeitslosversicherte Person, sind nicht verpflichtet die Versicherung für die Krankenversicherung, für die Rentenversicherung und die Versicherung für die Arbeitslosenversicherung ab dem ersten Tag der persönlichen und ganztägigen Behandlung, oder der persönlichen und ganztägigen Betreuung bis zum Ende dieser Behandlung oder dieser Betreuung.

Dem Mitarbeiter, dem pflegepflichtversicherten und rentenpflichtversicherten Freiberufler wird nicht die obligatorische Krankenversicherung, die obligatorische Rentenversicherung und die Pflichtversicherung in der Arbeitslosigkeit vom ersten Tag der persönlichen und ganztägiger Behandlung, oder der persönlichen und ganztägigen Betreuung bis zum Ende dieser Behandlung oder dieser Betreuung, unterbrochen.

Das Gesetz trat am 27.03.2020 in Kraft

→ Sonstiges



Private Corona-Schnelltests in der Slowakei

Medirex Laboratorien sind eins von vier privaten zertifizierten Unternehmen, die Tests auf Covid-19 in der Slowakei durchführen können (mit Ausnahme der staatlichen Laboratorien).

Medirex hat mehrere mobile Teams zur Verfügung / wenn gewünscht Einsatzbereit überall in der Slowakei/ zur Durchführung von Tests und Probeentnahme bei Ihren Mitarbeitern in Ihren Unternehmen. Natürlich ist eine bestimmte Mindestanzahl von den Getesteten für die Ausfahrt des Medirex Teams erforderlich. Zurzeit gibt es in der Slowakei keine gesetzliche Einschränkung oder Bedingung (seitens Kunden) für das kommerzielle Testen, für Covid-19.

Medirex-Laboratorien bieten für die Mitglieder der der Slowakisch-österreichischen Handelskammer ermäßigte Preise an.



Sehr geehrte Mitglieder und Freunde der Kammer,

Frau Janka Gavalcová bietet Ihnen die Lieferung hochwertiger wiederverwendbarer Schutzmasken (allgemeines Produkt) aus 100% Baumwolle, hergestellt in der EU. Die Schutzmasken sind Zweischichtig, mit einem Filterbeutel für die Einlage vom nicht gewebten Stoff oder einem Einweg-Taschentuch (nicht enthalten) zum zusätzlichen Schutz. Farbe gemäß aktuellem

Lagerstand. Zusammensetzung: 100% Baumwolle

Vor Gebrauch waschen bei 60°C oder bügeln zur Desinfektion

Vor der Wiederverwendung wie angegeben kochen oder bügeln nach Angaben des Bügeleisen-Herstellers für das bügeln von Baumwolle.

Bestellungen an:

Jana Gavalcová, AVAVA s.r.o., avava.europe@gmail.com, +421944213130

<https://gavalcova.com/product-category/ochranne-rusko/>



Lex COVID-19 Änderung: Aufschieb von Exekutionen, Kündigungsverbot bei Mietverträgen und vorübergehender Schutz von Unternehmen - Slowakei



Am 22. April 2020 hat das Parlament eine Änderung des sogenannten Lex COVID-19 und folgende Maßnahmen genehmigt:

Verschiebung der Exekutionen

Das Gesetz ermöglicht den Aufschieb von Exekutionen– gegen natürliche Personen und dies bis zu sechs Monate nach der Erteilung der Mitteilung über den Aufschieb der Exekution, jedoch nicht länger als bis zum 1. Dezember 2020.

Der Gerichtsvollzieher entscheidet über den Aufschieb auf Antrag des Schuldners. Der Antrag soll auch eine Erklärung des Schuldners beinhalten, dass seine vorübergehende Verringerung des Einkommens durch die Notsituation wegen der COVID-19-Ausbreitung verursacht wurde und eine Exekution besonders nachteilige Folgen für ihn oder seine Familienangehörigen haben könnte.

Während des Exekutionsaufschubs kann der Gerichtsvollzieher weiterhin Maßnahmen durchführen, die auf die Identifizierung und Sicherung des Eigentums in der Exekution abzielen.

Kündigungsverbot der Mietverträge

Es gilt nun ein Verbot der einseitigen Kündigung von Mietverträgen über Immobilien, einschließlich der Anmietung einer Wohnung oder einer Räumlichkeit ohne Wohnzweck durch den Vermieter wegen Zahlungsverzugs, einschließlich Zahlungen für Dienstleistungen, die normalerweise im Zusammenhang mit dem Mietvertrag im Zeitraum vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020 fällig sind, falls der Verzug aufgrund von Umständen eingetreten ist, die durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht wurden.

Das Verbot gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Andere Ansprüche wie Verzugszinsen oder Vertragsstrafen bleiben unberührt.

Verlängerung der Aussetzung, der Auktionen, Immobilienexekution und der Durchsetzung von Pfandrechten

Das Verbot dieser Rechtsgeschäfte wird von der ursprünglichen Frist bis 30. April 2020 um einen weiteren Monat bis zum 31. Mai 2020 verlängert.

Vorübergehender Schutz der Unternehmen

Ein vorübergehender Schutz wird nur auf Antrag des Unternehmers gewährt, wobei der Antrag vom zuständigen Gericht geprüft wird.

Der vorübergehende Schutz gilt bis zum 01. Oktober 2020, es sei denn, der Unternehmer hat zuvor seine Beendigung beantragt oder das Gericht hat über eine frühere Beendigung beschlossen. Die allgemeine Dauer des vorübergehenden Schutzes kann von der Regierung der Slowakischen Republik durch eine Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Das Gericht kann auch auf der Grundlage eines qualifizierten Antrages eines Dritten über die Beendigung des vorübergehenden Schutzes entscheiden.

Wird ein vorübergehender Schutz gewährt, hat er folgende Auswirkungen:

Insolvenzschutz

- Aussetzung der Verfahren über die Gläubigeranträge auf Konkurseröffnung, bzw. über die Insolvenzverfahren, die auf Antrag des Gläubigers eröffnet wurden, wenn die Konkurseröffnung noch nicht stattgefunden haben und falls die Anträge nach dem 12. März 2020 eingereicht wurden
- Für die Dauer des vorübergehenden Schutzes ist der Unternehmer nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag für sein Eigentum zu stellen

Aussetzung der Exekution

Das nach dem 12. März 2020 eingeleitete Exekutionsverfahren gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz zur Befriedigung eines Anspruchs aus seiner Geschäftstätigkeit wird für die Dauer des vorübergehenden Schutzes ausgesetzt.

Verbot der Durchsetzung von Pfandrechten

Die Durchsetzung eines Pfandrechts an einem Unternehmen, einer Sache, einem Recht oder einem anderen Eigentum des Unternehmens darf nicht gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz begonnen werden.

Verbot der Aufrechnung der verbundenen Forderungen

Eine Forderung, die gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz nach der Gewährung eines vorübergehenden Schutzes entstanden ist, kann nicht mit einer Forderung aufgerechnet werden, die gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz vor der Gewährung eines vorübergehenden Schutzes entstanden ist, wenn es sich um eine Forderung handelt, die einer mit ihm verbundenen Person gehört oder gehört hat.

Verbot des Rücktritts oder der Kündigung des Vertrages

Nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes darf die Gegenpartei den Vertrag nicht kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung aus dem Vertrag wegen des Verzuges des Unternehmers unter vorübergehendem Schutz verweigern, die vom 12. März 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist und die durch die Ausbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit COVID-19 verursacht wurde.

Fristen laufen nicht

Fristen für die Geltendmachung des Rechtes gegenüber einem Unternehmer unter vorübergehendem Schutz (z.B. Verjährung), einschließlich Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den anfechtbaren Rechtsgeschäften, laufen nicht für die Dauer des vorübergehenden Schutzes.

Verbot der Gewinnverteilung

Insbesondere darf der Unternehmer keinen Gewinn oder sonstige Eigenmittel ausschütten und ist verpflichtet, das Eigentum des Unternehmens und das Vermögen, das zu einem solchen Eigentum gehören kann, nicht zu veräußern, falls es sich um wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung, Verwendung oder im Zweck dieses Eigentums, oder um eine nicht-geringfügige Reduzierung handeln wird.

Vorzugszahlung der Verbindlichkeiten

Der Unternehmer unter vorübergehendem Schutz ist berechtigt, die Verbindlichkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Unternehmens stehen und die nach der Gewährung eines vorübergehenden Schutzes entstanden sind, vor den früher fälligen Verbindlichkeiten vorrangig zu zahlen und dies nur während der Dauer des vorübergehenden Schutzes.

Ausnahmen für verbundene Gläubiger

Ein Darlehen und ähnliche Leistungen, die wirtschaftlich einem Darlehen entsprechen, die einem Unternehmer unter vorübergehendem Schutz von einer verbundenen Partei gemäß dem Insolvenzgesetz für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bargeldlos gewährt werden und die in direktem Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Unternehmens stehen, werden nicht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Krise bewertet und unterliegen nicht den Bestimmungen des Insolvenzverfahrensgesetzes über ihre Befriedigung in der Reihenfolge als nachrangige.

Für weitere Informationen wende Sie sich bitte an



Petra Štrbová Marková

Rechtsanwalt | Bratislava

T: +421 2 3278 6411

E: petra.strbova.markova@eversheds-sutherland.sk



Ján Macej

Rechtsanwalt | Bratislava

T: +421 2 3278 6411

E: jan.macej@eversheds-sutherland.sk



Wir sind mit Ihnen
in der Covid-19 Zeit

Hotline +421 2 3278 6411

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slowakei

T: +421 232 786 411

E: bratislava@eversheds-sutherland.sk

www.eversheds-sutherland.sk

eversheds-sutherland.com

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o., Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slowakei, Id-Nr: 36 659 746, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abt. Sro, Einlage Nr. 41734/B, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.